DIE PRAKTISCHE THÄTIGKEIT DER JURISTENFAKULTÄTEN DES 17. UND 18 JAHRHUNDERTS IN IHREM EINFLUSS AUF DIE ENTWICKLUNG DES DEUTSCHEN STRAFRECHTS VON CARPZOV AB. Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649487455

Die Praktische Thätigkeit der Juristenfakultäten Des 17. und 18 Jahrhunderts in Ihrem Einfluss auf die Entwicklung des Deutschen Strafrechts von Carpzov Ab. by Dr. August Hegler

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. AUGUST HEGLER

DIE PRAKTISCHE THÄTIGKEIT DER JURISTENFAKULTÄTEN DES 17. UND 18 JAHRHUNDERTS IN IHREM EINFLUSS AUF DIE ENTWICKLUNG DES DEUTSCHEN STRAFRECHTS VON CARPZOV AB.



Die praktische

Thätigkeit der Juristenfakultäten

des 17. und 18. Jahrhunderts

in ihrem Einfluss auf die

Entwicklung des deutschen Strafrechts von Carpzov ab.

Von

Dr. jur. August Hegler.



Freiburg i. B.
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1899.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor. $\dot{}$

Rec Oct 16, 1900.

Druck von H. Laupp je in Tübingen.

Vorwort.

Die nachfolgenden Ausführungen sind herausgewachsen aus der Bearbeitung einer Preisaufgabe, welche die juristische Fakultät der Universität Tübingen für das Jahr 1894/95 gestellt hatte. Bei erneuter Beschäftigung mit dem Gegenstand wurde die ursprünglich nur auf die tübinger Juristenfakultät sich beziehende Darstellung erweitert. Ihre zeitliche Begrenzung erhält sie durch Carpzov einerseits, die Hochflut der Aufklärung im letzten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts andererseits. Die Geschichte des deutschen Strafrechts während dieser Periode ist bis jetzt noch wenig bearbeitet. Nach manchen Richtungen sind den bisherigen Darstellungen gegenüber die Linien des geschichtlichen Bildes schärfer zu ziehen. Hiezu einen bescheidenen Beitrag an der Hand bisher selten benützter Quellen zu liefern ist die Absicht der folgenden Ausführungen. Andererseits wollen sie die eigenartige Thätigkeit schildern, wie sie sich aus der Verbindung von Gelehrsamkeit und Praxis an den Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts ausbildete. Wenn nicht alles täuscht, wächst in jüngster Zeit die Strömung, welche die juristischen Fakultäten mit der juristischen Praxis wieder in engere Berührung bringen will. So hat die Darstellung einer früher bestehenden derartig engen Verbindung vielleicht auch einiges aktuelle Interesse.

Für Anregung und Förderung bei vorliegender Arbeit sage ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. v. Seeger, meinen herzlichsten Dank.

Tübingen, im September 1899.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Erster Abschnitt: Die praktische Thätigkeit der	
Juristenfakultäten, nach ihrem äusseren Um-	
fang und ihrer äusseren Erscheinung	1 11
A. Der sachliche Umfang dieser Thätigkeit	1 7
§ 1. Die Ausarbeitung von Entscheidungen auf Grund	
der Aktenverschickung	1- 6
§ 2. Das Erteilen von Gutachten	6- 7
B. Der örtliche Umfang dieser Thätigkeit (§ 3)	7- 8
C. Aeussere Form und äussere Entstehungsweise der Konsilien	
(§ 4)	8- 11
그는 그들은 아이들의 이렇게 선택하는데 하루 보고 있다면 하는데 이번 없는데 그렇게 되었다.	
Zweiter Abschnitt: Der Einfluss der praktischen Thä-	
tigkeit der Juristenfakultäten auf die Entwick-	
lung des deutschen Strafrechts	11-115
§ 5. Die Formen dieses Einflusses im Allgemeinen	11- 16
§ 6. Die Richtungen dieses Einflusses im Allgemeinen .	16- 20
§ 7. Die Konsilien als Träger der Richtung auf genaue	
Auslegung und Beobachtung des Gesetzes	20- 52
§ 8. Beispiele der Ausbildung vom Gesetz abweichender	
gewohnheitsrechtlicher Bildungen unter Mitwirkung	
der Konsilien	52 84
§ 9. Die Umbildung des Strafensystems in den Konsilien	02-04
	84-105
und durch die Konsilien	
§ 10. Das System der Milderungsgründe in den Konsilien	105111
§ 11. Das ius divinum in den Konsilien	111 - 115
Schluss	115-116

Erster Abschnitt.

Die praktische Thätigkeit der Juristenfakultäten nach ihrem äusseren Umfang und ihrer äusseren Erscheinung.

A. Der sachliche Umfang dieser Thätigkeit.

§ 1.

Die Ausarbeitung von Entscheidungen auf Grund der Aktenverschickung.

1. Die praktische Thätigkeit, welche die Juristenfakultäten Deutschlands auf dem Gebiete des Strafrechts während mehrerer Jahrhunderte entfalteten, bestand vor allem in der Ausarbeitung von Entscheidungen praktischer Fälle für die Gerichte. Diese Art der Thätigkeit hat in erster Linie ihre gesetzliche Grundlage in den Bestimmungen der CCC über Einholung des Rats der Rechtsverständigen. Auf deren Rat verweist die CCC den Richter in allen zweifelhaften Fällen (s. bes. CCC Art. 219). Ihre Bestimmungen zu umgehen war der ungelehrte Richter auch materiell nicht in der Lage. Dies insbesondere wegen der Mischung deutschen und römischen Rechts, welche die CCC nicht beseitigt hatte, aber auch wegen der Auslegungsschwierigkeiten, welche die CCC selbst bot.

Eine allgemeine Gewohnheit ging indes noch über die gesetzlichen Bestimmungen der CCC hinaus¹. Die Einholung des

¹ S. Stölzel, gel. Richtert. p. 354 und z. B. Böhmer elem. jur. erim. p. 168: "in praxi invaluit fere ubique axioma in causis criminalibus ordinarie acta ad extraneos iudices esse transmittenda ad ferendam sententiam criminalem".

Strafurteils durch Versendung der Akten an ein erkennendes Organ wurde in allen bedeutenderen Fällen die Regel, zumal da die Aktenversendung auch grossenteils noch besonders durch Landesgesetze vorgeschrieben war¹. Der Umfang der Aktenversendung zum Zweck der Einholung eines Urteils ist so ein ganz bedeutender².

2. Aber nicht alle die Organe, welche die CCC zur Erteilung von Rat der Rechtsverständigen für tauglich erklärt hatte, hielten sich als Zielpunkte dieser Aktenversendung. Vielmehr sind es in der Hauptsache im 17. und 18. Jahrhundert nur noch zwei, bei welchen auf diese Weise eine Entscheidung gesucht wird.

Entweder wird den landesherrlichen Untergerichten geboten, dass die Kriminalakten zum Spruch an die landesherrlichen Obergerichte zu senden seien. Es kommen dabei zweierlei landesherrliche Obergerichte in Betracht: Die Hofgerichte und die Justizkanzleien ("Hofrat", "Regierung"), beide natürlich mit Rechtsgelehrten besetzt. Die Reichsstädte treffen die analoge Einrichtung, dass nach der Voruntersuchung vor einem besonderen Verhöramt die Akten zum Erkenntnis dem Rat überwiesen werden.

Daneben findet sich aber ein zweites Verfahren, wonach die Akten zum Zweck der Erteilung einer Sentenz an Juristenfakultäten (bezw. gelehrte Schöffengerichte s. u.) versandt werden müssen. Dies regelmässig dort, wo die Einrichtung das Urteil bei der oberen Instanz einzuholen, nicht bestand. So verbietet die Pfälzische Malefizordnung von 1610 die Einsendung an

¹ So z. B. in Württemberg schon durch Herzog Christof, s. Seeger, cons. Tub. p. 37.

² S. d. Beschreibung Böhmers in elem. jur crim. p. 169; ... plerisque in locis nulliter sententiam criminalem pronuntiant 1. praefecti (Unterrichter). 2. iustitiarii nobilium (Patrimonialgerichte), 3. senatus oppidanus ... aliud dicendum de dicasteriis principum supremis (landesherrliche Obergerichte), ... et civitatibus imperialibus. Als Gründe für diese Unterscheidung gibt Böhmer in den medd. p. 52 an: "Cuius quidem instituti (der Aktenversendung) ratio, si initium spectes, ignorantiae debetur, quae olim iudicia criminalia occupaverat . . et etiamnunc in civitatibus minoribus, praefecturis vel praediis nobilium cernitur. Dicasteriis superioribus haec lex non scripta . . . nec eam stricte servant civitates imperiales 4. Als Fälle, in denen Aktenversendung stattfinden soll, führt Böhmer elem. p. 169 an: "si poena gravis, tortura, territio, iuramentum purgatorium dictandum", — die Fälle, welche, wie er sagt, "sententiam iudicialem desiderant".

den Markgrafen, d. h. an seine Kanzlei und verweist die Malefizgerichte an die Rechtsgelehrten¹.

In manchen Fällen geht jedoch beides wahlweise neben eineinander her, so z. B. in Hannover (1639) die Versendung an die landesfürstliche Kanzlei oder an eine Fakultät ².

Neben den landesherrlichen Untergerichten kommen noch besonders die Patrimonialgerichte in Betracht, welche an sich mit dem Recht des Erkenntnisses versehen sind.³). Auch diese müssen sich bei einem Spruchkollegium ein Urteil einholen. Und hier können natürlich nur die Juristenfakultäten (neben den gelehrten Schöffengerichten s. u.) in Betracht kommen⁴.

Hieraus ergiebt sich die bedeutsame Stellung der Fakultäten als eines der beiden Organe, welche auf dem Wege der Aktenversendung den grössten Teil der kriminalistischen Rechtsprechung in die Hand bekamen.

Die Gründe für solche Bevorzugung der Fakultäten vor den anderen, in der CCC genannten, Organen sind mannigfach. Den Oberhöfen gegenüber kommt besonders das Moment der Gelehrsamkeit in Betracht. Seit dem 16. Jahrhundert waren diese Oberhöfe bedeutungslos geworden und nur einige wenige behaupteten ihre Stellung — auch sie nur durch Aufnahme gelehrter Doktoren. Diese wenigen — an sich Rivalen der Fakultäten — stehen aber selbst wieder zum Teil zu Juristenfakultäten in besonderer Beziehung. So gehören in Leipzig seit Anfang des 16. Jahrhunderts Mitglieder der Juristenfakultät dem Schöffenstuhl an, in Jena ist Schöffenstuhl und Fakultät ein und dasselbe Kollegium, ebenso in Wittenberg.

Den Konsilien einzelner Juristen 5 gegenüber war es der Vor-

¹ Bezügl. aller dieser Ausführungen vgl. Stölzel pag. 354—362. In Württemberg wies schon 1557 der Herzog (s. Seeger cons. Tub. p. 37) die Gerichte an, bei zweifelhaften Fällen in Malefizsachen den Rat der Juristenfakultät einzuholen. Im Reskript vom 28. Juni 1621 wird in "zweifellichen Fällen" "Konsulieren bei den Rechtsgelehrten" vorgeschrieben, was in der Kriminalordnung von 1782 (bei Hoch stetter, Extrakt der württ. Generalreskripte II, p. 335 ff.) näher bestimmt ist "auf Rath unserer Juristenfakultät zu Tübingen".

^{*} S. Zachariä II, p. 470 Anm. 12.

⁴ S. Stölzel pag. 220.

⁹ Für deren seltenes Vorkommen vgl. Kress, comment. zu Art. 219 CCC: quantum mihi ex praxi constat, acta criminalia nec ad duos nec ad unum doctorem transmitti soleant*.